

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 12

Elternbeiträge in Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen der Schülerbetreuung und Musikschulen - Empfehlung

Das Besondere an dieser Krisensituation ist, dass neben den Unternehmen im besonderen Maße auch Gemeindeeinrichtungen und von der öffentlichen Hand gestützte Einrichtungen betroffen sind, indem der Betrieb oft eingestellt, zumindest aber in jedem Fall wesentlich eingeschränkt worden ist. Dies betrifft auf Gemeindeebene die Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, die Schülerbetreuung und die Musikschulen. Mit derselben Situation konfrontiert sind die privaten Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die vereinsrechtlich bzw. als GmbH organisierten Musikschulen. Sowohl bei den gemeindlichen, als auch privaten Einrichtungen bilden die Elternbeiträge einen wesentlichen Finanzierungsanteil, dessen Entfall den Träger trifft. Bei den privaten Trägern, meist Vereine oder GmbHs, kann das zu existenziellen Problemen führen.

Kurzarbeitsbeihilfe

Um die Einnahmefälle zu kompensieren, gibt es für private Einrichtungen die Möglichkeit der Kurzarbeitsbeihilfe, wonach bis zu 90 % der Lohnkosten ersetzt werden. Gemeinden fallen nicht darunter.

Der Vorarlberger Gemeindeverband wird in den kommenden Tagen das Thema Kurzarbeitsbeihilfe bearbeiten, um die genannten privaten Träger bei der Antragsstellung soweit wie möglich zu unterstützen. Letztlich entlastet die Kurzarbeitsbeihilfe wiederum die öffentliche Hand, da gerade diese Einrichtungen sonst ohne Hilfe der öffentlichen Hand nicht überleben könnten; andererseits ist es aber im Interesse der öffentlichen Hand, dass kein Personal freigesetzt werden muss und die Einrichtungen bei Aufhebung der Beschränkung wieder uneingeschränkt ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Im Hinblick auf eine mögliche Haftung der geschäftsführenden Organe der genannten privaten Einrichtungen können diese ohne Absicherung von Dritter Seite nicht auf die Elternbeiträge verzichten, d.h. sie sind jedenfalls in jenem Ausmaß einzuheben, als die Leistung erbracht worden ist. Die festgelegten Tarife (Monats- oder Semestertarife) dürfen also nur um jenen Anteil reduziert werden, wie sich die tatsächliche Leistungszeit zur vereinbarten Leistungszeit reduziert hat.

Reduktion der Elterntarife, Empfehlung

Wie im üblichen Geschäftsverkehr können auch die Gemeinden den Kunden keine Leistungen verrechnen, die nicht erbracht worden sind. Dies gilt auch für die Beiträge der Eltern bei Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Musikschulen usw. Um zwischen den Gemeinden und den erwähnten privaten Einrichtungen einheitlich vorzugehen, wird empfohlen, die Elterntarife im Verhältnis der Anzahl der Wochen, die die Einrichtung den Betrieb eingestellt hat oder die Leistung nicht in Anspruch genommen worden ist, zur Gesamtwochenanzahl zu kürzen. Beim Monatstarif könnten (aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen) vier Wochen als Ausgangsbasis herangezogen werden. Für den Monat März wäre, da die Einrichtungen ab der dritten Woche den Betrieb im Wesentlichen eingestellt haben, der halbe Tarif zu verrechnen. Für den Monat April sind die Ereignisse noch abzuwarten. Bei den Musikschulen erfolgt die Vorschreibung erst im Laufe des Frühjahrs.

Sind die Beiträge schon vorgeschrieben worden, könnten diese später gegenverrechnet werden.

Zuständigkeit der Organe

Die Zuständigkeit zur Festlegung der Elterntarife liegt bei der Gemeindevertretung (§ 50 Abs. 1 lit. b Z.10 des Gemeindegesetzes). Die Vollziehung obliegt dem Bürgermeister. Die Reduktion des Vorschreibungsbetrages um den Anteil, für den keine Leistung erbracht wurde, ist Teil der Vollzugszuständigkeit. Eine weitergehende Reduktion müsste von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann